



Lindau (B)

**Gebührensatzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft
der Stadt Lindau (B)
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)
vom 17. März 2016**

Die Stadt Lindau (B) erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Lindau (B) erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkunft in der Reutiner Straße 63 Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft betragen

- a) in der Gemeinschaftsunterkunft im Erdgeschoss monatlich 195,00 Euro,
- b) in den Wohnungen im ersten und zweiten Obergeschoss je m² Wohnfläche monatlich 6,73 Euro zuzüglich anfallender Nebenkosten. Über die Nebenkosten wird eine Pauschale erhoben.

§ 4 Nebenkosten

Anfallende Kosten, wie z.B. Strom, Heizung, Wasser, sind in den Gebühren i. S. von § 3 dieser Satzung

- a) in der Gemeinschaftsunterkunft im Erdgeschoss enthalten,
- b) in den Wohnungen im ersten und zweiten Obergeschoss nicht enthalten und werden je Wohneinheit abgerechnet.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs abgerechnet und werden am 3. Werktag nach Auszug erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Bekanntmachung:

Diese Gebührensatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Bürgerzeitung KW 11/16 vom 19. März 2016 - amtlich bekanntgemacht.

Inkrafttreten:

Diese Gebührensatzung trat am **26. März 2016** in Kraft.